

Empfehlungen nicht verbindlich wirken können. Andererseits sind sie jedoch auch nicht belanglos. Sie knüpfen an die in Art. 2 und 3 StGB statuierten Pflichten der Adressaten an und müssen deshalb dazu führen, daß sich die Adressaten verantwortungsbewußt mit dem vom Gericht Dargelegten auseinandersetzen.

Der Begriff „kontrollieren“ bringt zum Ausdruck, daß das Gericht hilft, die Kontinuität des Prozesses der Bewährung und Erziehung des Verurteilten während der festgelegten Bewährungsfrist zu sichern. Was die inhaltliche Seite dieses Prozesses betrifft, so widmet sich das Gericht bei der Kontrolle besonders der Frage, wie die nach der Orientierung, Stimulierung und sonstigen Förderung ergriffenen Maßnahmen wirksam geworden sind. Entsprechend den dabei gewonnenen Ergebnissen unterstützt das Gericht erforderlichenfalls erneut. Das kann in dem nachdrücklichen Wiederholen bereits dargelegter Auffassungen — ergänzt von zusätzlichen Maßnahmen — bestehen oder auch in einer neuen, anderen Unterstützung.

Wichtig ist auch, daß die während der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu treffenden Beschlüsse in die vom Gericht zu gewährleistende Einleitung, Unterstützung und Kontrolle organisch eingegliedert sind. Es handelt sich hier um die nach den §§ 342 Abs. 2 und 4, 343 Abs. 3 und 344 Abs. 1 StPO vorgesehenen Entscheidungen. Besonders der Beschluß über den Erlaß des Restes der Bewährungszeit kann, wenn er richtig gehandhabt wird, den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten in mehrfacher Hinsicht wirksam unterstützen.

Die Persönlichkeits- und Ursachenanalyse und ihre Auswertung für den Inhalt der sozialistischen Persönlichkeitserziehung

Die Persönlichkeits- und Ursachenanalyse stellt die Quelle auch für das Wissen über die erforderliche inhaltliche Ausgestaltung der Persönlichkeitserziehung des Verurteilten dar.

Der Umfang der *Persönlichkeitsanalyse*, die das Gericht vorzunehmen hat, wird durch dessen Aufgaben wesentlich eingegrenzt. Sie wird vorgenommen im Rahmen

- der Ermittlung des Standes des individuellen Bewußtseins als Quelle des eigenverantwortlichen Handelns des Täters;
- der Herausarbeitung des in der Straftat zum Ausdruck gekommenen Widerspruchs zwischen dem Täter und der Gesellschaft, wobei insbesondere das persönliche Verschulden als der spezifische tatbezogene Bewußtseinsinhalt aufzuklären ist;
- der Ergründung des spezifischen sozialen Wesens der Täterpersönlichkeit, d. h., daß in wesentlichen sozialen Lebensbereichen untersucht wird, ob und in welchem Grad die dem Täter zur Last gelegte Tat dem spezifischen sozialen Wesen seiner Persönlichkeit entspricht oder nicht;
- der Feststellung der konkreten Erziehungsmöglichkeiten¹⁰.

Daraus ergibt sich, daß das Gericht keinesfalls verpflichtet werden kann, den bisherigen Verlauf des Gesamtprozesses der Persönlichkeitserziehung des Täters chronologisch lückenlos zu erforschen. Das kann ggf. in bestimmten Strafverfahren gegen Jugendliche erforderlich sein. Das Gericht untersucht auch nicht alle Bereiche des Gesamtprozesses der Persönlichkeitserziehung bzw. die einzelnen Bereiche nicht in gleichem Maße.

Eng mit der Persönlichkeitsanalyse ist die *Ursachen-*

¹⁰ Vgl. BuChholz/Hartmann/Lekschas, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1966, S. 284 f.

analyse verbunden, d. h. die Aufgabe des Gerichts, die Ursachen und Bedingungen der Straftat festzustellen. Hier wird speziell auf solche Bedingungen in der Persönlichkeitsentwicklung des Straftäters und auf solche aktuellen Bedingungen seines Lebens abgezielt, die das negative Vorstellungs- und Einstellungssystem hervorgerufen haben, aus dem die Entscheidung zur Straftat gefaßt wurde. Das bedeutet, daß — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — „die Rechtspflegeorgane ihre Aufgabe bei der Feststellung der Ursachen und Bedingungen einer Straftat erfüllt haben, wenn sie die unmittelbar wirksam gewesenen inneren und äußeren aktuellen Ursachen und Bedingungen festgestellt und die im konkreten Fall gegebene Funktion dieser Erscheinungen sowie ihre Gewichtung bestimmt haben“¹¹. Untersuchungen zeigen, daß die Persönlichkeits- und Ursachenanalyse in der Praxis so vorgenommen wird, daß sie in Hinweisen und Empfehlungen und sonstigen Maßnahmen des Gerichts zu verwertende Schlußfolgerungen zuläßt. Beispielsweise können aus diesen Analysen Schlußfolgerungen für die Beantwortung folgender Fragen gezogen werden:

1. Welche grundsätzlichen Einstellungen und Eigenschaften müßten bei dem Täter entwickelt oder überwunden werden und welche sollten gefestigt oder abgeschwächt werden?
2. Sind besondere Einstellungen zu entwickeln oder zu überwinden bzw. zu festigen oder abzuschwächen?
3. Sind Verbindungen zu bestimmten Bereichen der Umwelt zu verstärken, und sind Störungen zu einzelnen Bereichen zu beseitigen?
4. Wo sollten Beziehungen unterbunden oder ersetzt werden?
5. Sollte die Richtung in der Gesamtentwicklung verändert werden, worauf könnte dabei Bezug genommen werden?
6. Welche Kenntnisse, Fähigkeiten, Interessen, Bestrebungen, Bedürfnisse und Fertigkeiten könnten bei all diesen Fragen stärker genutzt und welche entwickelt werden?

Bei der Auswertung werden von den meisten Gerichten auch aus früheren Strafverfahren gewonnene Erfahrungen beachtet und differenziert angewandt.

Hinweise und Empfehlungen zur Ausgestaltung der sozialistischen Persönlichkeitserziehung

Hinweise, Empfehlungen und sonstige Maßnahmen der Gerichte¹², die festgestellte Mängel und Ansatzpunkte in der Persönlichkeitserziehung nur formal aufzeigen, geben keine ausreichende Unterstützung, so wie es das Gesetz verlangt. Viele Gerichte bemühen sich deshalb bereits mit Erfolg, die Richtung, in der verändert werden soll, sowie mögliche Wege dazu aufzuzeigen¹⁰. Überwunden werden müssen z. B. gegenwärtig in Vermerken und Urteilen vielfach anzutreffende sehr allgemeine Formulierungen wie „der Verurteilte wird künf-

¹¹ Buchholz/Hartmann/Lekschas, a. a. O., S. 117. M. E. weisen die Autoren zu Recht darauf hin, daß der oft verwandte Begriff der allseitigen Feststellung der Ursachen und Bedingungen nur in dieser Einschränkung verstanden werden sollte.

¹² Für die Einflußnahme des Gerichts auf die Ausgestaltung der Erziehung und Selbsterziehung von auf Bewährung Verurteilten werden bisher unterschiedliche Begriffe verwandt. So benutzt z. B. der StPO-Kommentar in Anm. 2 zu § 344 (S. 379) den Begriff „Hinweise“ und die inzwischen aufgehobene Richtlinie Nr. 22 des Obersten Gerichts (NJ 1967 S. 9) den Begriff „Empfehlungen“. Im folgenden werden beide Begriffe nebeneinander verwandt. Hinweis soll das bezeichnen, was an den Verurteilten gerichtet ist. Als Empfehlung soll benannt werden, was den staatlichen und gesellschaftlichen Kräften übermittelt wird.

¹³ Dies forderte z. B. auch der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 20. Dezember 1967 (NJ 1968 S. 33) in Abschn. VII Ziff. 2 für die Empfehlungen der Schiedskommissionen.

Auf welche Weise z. B. grundlegende Hinweise bereits im Urteil zu geben sind, wird eine der Fragen sein, zu denen in der bevorstehenden Plenartagung des Obersten Gerichts Stellung genommen werden wird.